

**PROGRAMM FÜR KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG VON RUMÄNIEN
FÜR DIE JAHRE 2006 - 2009**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung von Rumänien, im weiteren „Seiten“ genannt, haben auf der Grundlage von Artikel XX des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien, unterzeichnet in Wien am 17. September 1971, und von Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen, unterzeichnet in Bukarest am 19. Jänner 1974, folgendes Zusammenarbeitsprogramm für die Jahre 2006 – 2009 vereinbart. Beide Seiten gehen davon aus, dass die Bestimmungen des vorliegenden Programms eine Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und Rumänien darstellen.

Kapitel I: Hochschulen und andere wissenschaftliche Institutionen

Artikel 1

Beide Seiten ermutigen zu direkter Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Länder und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung ebenso wie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen diesen Einrichtungen.

Artikel 2

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rumänischen Akademie auf der Grundlage des am 9. Juni 1995 unterzeichneten Protokolls über wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 3

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Rumänischen Nationalen Rektorenkonferenz.

Artikel 4

Beide Seiten begrüßen die Kooperation im Rahmen der Programme der Europäischen Union und anderer internationaler Programme.

Sie ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Rumänien, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme.

Artikel 5

Beide Seiten begrüßen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen beider Länder sowohl im Rahmen gesamthochschulischer Partnerschaftsabkommen als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Fakultäts- und Institutsebene und ermutigen zu deren Weiterentwicklung. Sowohl Anbahnung als auch Durchführung von Kooperationen liegen in der Autonomie dieser Institutionen.

Artikel 6

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Romanistik an der Universität Wien und dem Institut Cultural Român (ICR).

Artikel 7

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an Lektoraten für ihre Sprache, Literatur sowie Kultur und Landeskunde im jeweils anderen Land.

Artikel 8

Die österreichische Seite informiert über die erfolgreiche Arbeit des/der rumänischen Gastlektors/Gastlektorin auf dem Gebiet der Sprache, der Literatur sowie der Kultur und Landeskunde Rumäniens an der Universität Wien.

Die rumänische Seite informiert, dass sie während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms Kandidat/inn/en für Lektorate in den Bereichen Sprache, Literatur sowie Kultur und Landeskunde Rumäniens für interessierte österreichische Universitäten nominieren wird.

Die österreichische Seite informiert, dass nach dem österreichischen Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) bzw. nach dem österreichischen Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG 1993) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 9

Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit der österreichischen Lektor/inn/en zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an den rumänischen Universitäten und Hochschulen in Bukarest, Sibiu, Iasi, Cluj-Napoca und Timisoara mit Befriedigung zur Kenntnis. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms werden über Wunsch des rumänischen Ministeriums für Erziehung und Forschung entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Rumänischen Ministeriums für Erziehung und Forschung österreichische Lektor/inn/en zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an rumänische Universitäten und Hochschulen vermittelt. Diese Vermittlungstätigkeit wird von österreichischer Seite durch den Verein Österreich-Kooperation (ÖK) durchgeführt, von rumänischer Seite vom rumänischen Ministerium für Erziehung und Forschung.

Artikel 10

Beide Seiten ermutigen zu Einladungen von rumänischen Gastprofessor/inn/en durch österreichische Hochschulen sowie zu Einladungen von österreichischen Gastprofessor/inn/en an rumänische Hochschulen.

Die österreichische Seite informiert, dass nach dem österreichischen Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) bzw. nach dem österreichischen Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG 1993) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 11

Beide Seiten begrüßen die Vergabe rumänischer Stipendien an österreichische Studierende und die Vergabe österreichischer Stipendien an rumänische Studierende im Rahmen des CEEPUS-Programms.

Die österreichische Seite lädt rumänische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler/innen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen zu bewerben: Ernst Mach-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien. Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.grants.at abrufbar.

Artikel 12

Die rumänische Seite stellt jährlich im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten Stipendien für Studierende, Graduierte und junge Wissenschaftler/innen aus Österreich für die Teilnahme an Sommerkursen zur rumänischen Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde zur Verfügung.

Die rumänische Seite wird ihr Angebot für Sommerkurse zur rumänischen Sprache, Literatur und Landeskunde über das Ministerium für Erziehung und Forschung bis 1. März jeden Jahres an der Internetadresse www.edu.ro/summercourses.htm bekannt machen. Die Anzahl der angebotenen Stipendien und weitere Bedingungen für Stipendien für österreichische Staatsbürger/innen werden über die Botschaft von Rumänien in Wien bis 15. März jeden Jahres angekündigt.

Die österreichische Seite unterstützt nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten die Durchführung von Sommerkollegs für Rumänisch und Deutsch.

Artikel 13

Beide Seiten ermutigen und unterstützen die Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches über das Hochschulwesen und werden Beratungen über die Ausarbeitung von Empfehlungen in Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen von Diplomen einleiten.

Artikel 14

Beide Seiten ermutigen ihre Studierenden zum Studium im jeweils anderen Land.

Artikel 15

Beide Seiten ermutigen nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten die Entsendung österreichischer Praktikant/inn/en im Bereich Deutsch als Fremdsprache an Bildungseinrichtungen in Rumänien.

Die österreichische Seite stellt dabei ein Stipendium zur Verfügung und kommt für Reise- und Versicherungskosten auf.

Die empfangende rumänische Institution stellt eine Unterkunft zur Verfügung.

Artikel 16

Die österreichische Seite informiert, dass von österreichischer Seite nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Forschungs- und Lehrstipendien für den Aufenthalt an rumänischen wissenschaftlichen Einrichtungen für eine jeweilige Mindestdauer von drei Monaten vergeben werden.

**Kapitel II: Schule,
 Lehrer/innenaus- und -fortbildung,
 Erwachsenenbildung**

Artikel 17

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme ihrer Länder an den Bildungsprogrammen der Europäischen Union.

Sie unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Integration.

Artikel 18

Zwecks Förderung der Kenntnisse der allgemein bildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Länder vereinbaren beide Seiten einen Fachleuteaustausch von maximal je 15 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms. Darüber hinaus vereinbaren beide Seiten einen Fachleuteaustausch von maximal je 10 Personentagen im Bereich der Sonderpädagogik während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms. Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Dokumentations- und Informationsmaterial.

Artikel 19

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im berufsbildenden Schulwesen auf lokaler und regionaler Ebene. Die Bedingungen hierfür werden von den Kooperationspartner/inne/n im Einzelfall direkt vereinbart.

Artikel 20

Beide Seiten ermutigen zum Ausbau von Schulkontakten. In diesem Zusammenhang nehmen sie mit Befriedigung zur Kenntnis, dass bei den bereits bestehenden Partnerschaften qualitativ hochwertige themenorientierte Austausche durchgeführt werden.

Artikel 21

Zum Zweck einer möglichst umfassenden und adäquaten Darstellung der Geschichte, der Geographie und der Kultur der anderen Seite in den Unterrichtsmitteln tauschen beide Seiten nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Vorschriften Unterrichtsmittel und Lehrpläne aus. Sie beraten und verabschieden hiezu gemeinsame Empfehlungen in einem dafür eingesetzten Ausschuss von Fachleuten. Der Ausschuss setzt sich aus je drei bis fünf Mitgliedern beider Länder zusammen, und tagt einmal jährlich.

Artikel 22

Beide Seiten begrüßen die bisherigen Kontakte der österreichischen Akademien zur Lehrer/innenaus- und -fortbildung (bzw. der zukünftigen Hochschulen für pädagogische Berufe) mit entsprechenden rumänischen Einrichtungen.

Artikel 23

Beide Seiten begrüßen die bisherige Kooperation im Bereich der Lehrer/innenfortbildung für das Fach Deutsch als Fremdsprache. Die österreichische Seite wird auch in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bestrebt sein, rumänische Deutschlehrer/innen als Stipendiat/inn/en zu den in Österreich stattfindenden landeskundlichen Fortbildungsseminaren einzuladen.

Dabei übernimmt die österreichische Seite Kurs- und Aufenthaltskosten, die rumänische Seite trägt die Reisekosten zum Kursort und zurück und sorgt für eine entsprechende Kranken- und Unfallversicherung.

Bei beidseitigem Interesse und nach Maßgabe der Möglichkeiten wird die Durchführung von Kurzseminaren zu österreichischer Landeskunde für Deutschlehrer/innen bzw. Germanist/inn/en in Rumänien in Zusammenarbeit und unter jeweils im Detail abzustimmender Kostenteilung mit den entsprechenden rumänischen Stellen (Hochschule o.ä.) von der österreichischen Seite ins Auge gefasst.

Die entsendende rumänische Seite gewährleistet die Aufbringung der Reisekosten für die rumänischen Teilnehmer/innen.

Artikel 24

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Bildungszusammenarbeit zwischen Rumänien und Österreich.

Artikel 25

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in Rumänien im Bereich der Bildungszusammenarbeit beider Länder wie z.B:

- Lehrer/innenfortbildung
- Ausbildung auf dem Gebiet des Bildungsmanagements und Schulentwicklung
- Dezentralisierung im Bildungsbereich
- Entwicklung der Berufsausbildung

Der/die österreichische Beauftragte für Bildungskooperation wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsandt und inhaltlich und logistisch von KulturKontakt Austria unterstützt.

Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur trägt alle Kosten betreffend die Anstellung des/der Beauftragten für Bildungskooperation in Rumänien, die rumänische Seite stellt den erforderlichen Büroraum und die Infrastruktur (inklusive Übernahme der Kommunikationskosten) für den/die Beauftragte/n für Bildungskooperation und seine/ihre Assistent/inn/en zur Verfügung.

Artikel 26

Die rumänische Seite betont ihren Wunsch nach einer stärkeren Gewichtung der Tätigkeit des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in den Bereichen Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Muttersprache und Deutsch als Unterrichtssprache.

Artikel 27

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten österreichischer Lehrer/innen an rumänischen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und werden ihre Bemühungen zur Weiterführung dieser Tätigkeiten fortsetzen.

Die rumänische Seite ersucht um verstärkte Entsendung von österreichischen Lehrer/inne/n an Schulen in Rumänien mit deutscher und/oder rumänischer Unterrichtssprache.

Artikel 28

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Fachleuten sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Kapitel III: Kultur und Kunst

Artikel 29

Beide Seiten begrüßen die sehr erfolgreiche Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Bukarest und die sehr erfolgreiche kulturelle Tätigkeit der Botschaft von Rumänien in Wien.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturförderung, heben seine Bedeutung für die Kulturschaffenden hervor und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Artikel 30

Beide Seiten sind bestrebt, die Kenntnis der Kultur des jeweils anderen Landes zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Künstler/inne/n, Fachleuten und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Artikel 31

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer Vertreter/innen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Artikel 32

Beide Seiten vereinbaren einen Austausch von Künstler/inne/n und Fachleuten aus den Bereichen Theater, Tanz, Musik, Bildende Kunst, Architektur, Design, Film und Fotografie im Ausmaß von maximal je dreißig (30) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Artikel 33

Beide Seiten begrüßen die bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und ermutigen zu deren Fortführung. Zu diesem Zweck vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms.

Beide Seiten begrüßen die Kontakte zwischen den nationalen Kommissionen von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites).

Artikel 34

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens, insbesondere zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Nationalbibliothek Rumäniens. Zu diesem Zweck vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Die österreichische Seite informiert, dass die Österreichische Nationalbibliothek seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationen im direkten Weg abzuwickeln wären.

Artikel 35

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der Literatur in den kulturellen Beziehungen und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur direkten Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Schriftsteller/inne/n und ihren Interessenvertretungen in beiden Ländern.

Beide Seiten ermutigen zur Übersetzung der Werke der modernen Literatur in die Sprache der jeweils anderen Seite und begrüßen die direkten Kontakte zwischen den jeweiligen Übersetzerverbänden.

Artikel 36

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und rumänischen Museen.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationen im direkten Weg abzuwickeln wären.

Beide Seiten begrüßen die Kontakte zwischen den nationalen Kommissionen von ICOM (International Council on Museums).

Artikel 37

Beide Seiten begrüßen den Austausch von Ausstellungen. Die Erstellung und Prüfung von Vorschlägen für konkrete Projekte erfolgt in direktem Kontakt zwischen den zuständigen Institutionen beider Länder und/oder auf diplomatischem Weg.

Artikel 38

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, Regisseur/inn/en und Schauspieler/inne/n und begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Theaterbereich vertreten.

Artikel 39

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, Solist/inn/en und Dirigent/inn/en und begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Artikel 40

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Tanzensembles, Tänzer/inne/n und Choreograph/inn/en sowie zu Produktionen auf dem Gebiet des zeitgenössischen Tanzes und begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Bereich des Tanzes vertreten.

Artikel 41

Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Kontakte und zur Zusammenarbeit zwischen Filmproduzent/inn/en, Regisseur/inn/en und den jeweiligen Institutionen im Bereich des Films.

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen dem rumänischen Filmarchiv und seinen österreichischen Partnerinstitutionen, dem Filmarchiv Austria und dem österreichischen Filmmuseum.

Beide Seiten empfehlen die direkte Zusammenarbeit zwischen den in beiden Ländern mit der Fotografie befassten Stellen und befürworten auf Basis der Gegenseitigkeit die Durchführung von Ausstellungen über zeitgenössische und historische Fotografie zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen.

Artikel 42

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und rumänischen Fachleuten in den Bereichen Kulturforschung, Kulturstatistik, Kulturdokumentation und Kulturmanagement.

Artikel 43

Die rumänische Seite wünscht die Zusammenarbeit zwischen den Fachinstitutionen beider Länder im Bereich der physisch-chemischen Untersuchungen der Kunstwerke, insbesondere der Laseranwendungen bei der Konservierung und Restauration von kulturellen Gütern.

Artikel 44

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der Volkskultur.

Artikel 45

Das Österreichische Staatsarchiv und das Nationale Archiv Rumäniens werden gemäß den Bestimmungen des Zusammenarbeitsprotokolls im Archivwesen zwischen dem Österreichischen Staatsarchiv und dem Nationalen Archiv Rumäniens, abgeschlossen in Bukarest am 30. November 2001, ebenso ihre Zusammenarbeit fortsetzen, wie auch im Rahmen des Internationalen Archivrates (International Council on Archives – ICA).

Kapitel IV: Multilaterale Zusammenarbeit

Artikel 46

Beide Seiten werden für die Festigung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit eintreten, indem sie aktiv im Rahmen der Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsprogramme und –projekte des Europarates und der UNESCO kooperieren.

Artikel 47

Beide Seiten begrüßen die bestehende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarates in Graz.

Kapitel V: Jugend und Sport

Artikel 48

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert/inn/en und Jugendmultiplikator/inn/en; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms "JUGEND" hin.

Artikel 49

Beide Seiten ermutigen die direkten Beziehungen und die Delegationsaustausche zwischen den sportlichen Organisationen, Verbänden und Vereinen beider Länder.

Die finanziellen Bedingungen und Einzelheiten hinsichtlich der Austausche können, soweit es notwendig ist, von den interessierten Institutionen gemäß den internen Vorschriften beider Länder geregelt werden.

Kapitel VI: Allgemeine Bestimmungen und finanzielle Modalitäten

Abschnitt A: Stipendien

Artikel 50

Beide Seiten gewähren den Stipendiat/inn/en des jeweils anderen Landes die der innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechenden Bedingungen und Leistungen (österreichische Information: www.grants.at; rumänische Information: www.edu.ro).

Abschnitt B: Stipendien für Sommerkurse und Sommerkollegs

Artikel 51

Die rumänische Seite gewährt für die Teilnahme an Sommerkursen ein Stipendium, welches folgende Leistungen umfasst: Unterbringung, Verpflegung, Kursgebühren und ein kulturelles Programm. Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15. April einzureichen.

Die österreichische Seite stellt jährlich bis zum 1. April auf der ÖAD-Homepage (Österreichischer Austauschdienst <http://www.oead.ac.at>) alle erforderlichen Informationen für die Stipendien zum Besuch von Sommerkollegs zur Verfügung.

Abschnitt C: Austausch von Lektor/inn/en

Artikel 52

Hinsichtlich der Lektor/inn/en sowie ihrer Familienangehörigen (Lebensgefährt/inn/en bzw. Ehegatt/inn/en und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen, zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragspartner abgeschlossen haben, angewandt.

Artikel 53

Beide Seiten werden bemüht sein, den Lektor/inn/en und ihren Angehörigen im Rahmen der in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 54

Zwischen dem Dienstgeber und dem/der Lektor/in ist bei Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe und Auszahlungstermine des Gehalts, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Versicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festhält. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen der beiden Länder für ausländische Sprachlektor/inn/en.

Artikel 55

Die rumänische Seite wird den Lektor/inn/en ein ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechendes Gehalt auszahlen, das sich an akademischem Grad und Dienstalter orientiert. Im Rahmen der Möglichkeiten wird die empfangende Institution eine adäquate Unterkunft zur Verfügung stellen.

Die österreichische Seite informiert, dass nach dem österreichischen Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) bzw. nach dem österreichischen Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG 1993) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Die österreichische Seite informiert, dass das Gehalt des Lektors bzw. der Lektorin im Dienstvertrag zwischen dem/der Lektor/in und der empfangenden Institution geregelt wird.

Abschnitt D: Austausch von Expert/inn/en

Artikel 56

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Expert/inn/en einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Expert/inn/en - den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück.

Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der im Besuchsprogramm festgelegten Tätigkeit der Expert/inn/en verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 57

Die empfangende Seite stellt den Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Regelungen ihrer Länder zur Verfügung.

Das von der österreichischen Seite zur Verfügung gestellte Taggeld beträgt € 40,00.

Artikel 58

Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen als Expert/inn/en im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dieser im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen primäre Versorgung und Notfallbehandlung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt, wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist.

Abschnitt E: Austausch von Ausstellungen

Artikel 59

Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt. Allenfalls erforderliche zusätzliche Vereinbarungen werden auf diplomatischem Weg festgelegt.

Kapitel VII: Schlussbestimmungen

Artikel 60

Das vorliegende Programm tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 61

Das vorliegenden Programm endet am 31. Dezember 2009 (außer unter der Bedingung des Artikels 62).

Artikel 62

Sollte die Tagung der Delegationen nicht bis zum 31. Dezember 2009 stattfinden, bleibt das vorliegende Programm automatisch bis 31. Dezember 2010 in Kraft.

Die nächste gemeinsame Tagung einer Delegation der Republik Österreich und einer Delegation von Rumänien zur Ausarbeitung eines neuen Programms wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 in Rumänien stattfinden.

Die Zusammensetzung der beiden Delegationen ist in der Anlage festgehalten.

Geschehen in Wien, am 20. September 2006 in zwei Urschriften in deutscher und rumänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.



FÜR DIE REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH



FÜR DIE REGIERUNG
RUMÄNIENS